

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Friedmann Feinlack GmbH

Stand 07.04.2008

1. Geltungsbereich

(1) Sämtliche Lieferung und Bearbeitungen erfolgen zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen. Abweichende Bedingungen des

Bestellers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

(2) Die Auslieferung der von uns bearbeiteten Gegenstände bedeutet in keinem Fall die Anerkennung Allgemeiner

Geschäftsbedingungen des Bestellers.

(3) Diese Bedingungen gelten für zukünftige Geschäfte auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.

2. Angebot und Auftrag

(1) Ein Angebot bleibt bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich.

(2) Die dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung beigelegten Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen;

Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die in Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise sind freibleibend, sie gelten ab Werk und schließen Verpackung,

Fracht, Porto, Wertsicherung und Mehrwertsteuer nicht ein. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen.

(2) Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

(3) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen

für offene Geschäftskredite, mindestens jedoch i. H. v. 8 % Punkten pro Jahr über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der

Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch

berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

(4) Im Falle der Nichtzahlung bei Fälligkeit sind wir bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 353 HGB berechtigt, Fälligkeitszinsen i. H. v. 5 % p. a. zu fordern.

(5) Ist der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen im Rückstand, kommt er den sich aus dem

Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder beantragt er die Eröffnung eines

gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, so werden alle Verbindlichkeiten sofort hinfällig, auch

soweit wir Schecks oder Wechsel mit späteren Fälligkeit angenommen haben. Haben wir in diesem Fall noch nicht geliefert, sind wir

auch bei Vorliegen einer späteren Fälligkeit berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(6) Ferner sind wir berechtigt, dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten

des Bestellers zurückzuholen, weitere Lieferungen erfolgen dann nur gegen Vorkasse.

4. Sicherungsrecht

(1) An den von uns bearbeiteten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der

Besteller uns an dem zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, das der Sicherung

unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart

haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen. Werden dem Besteller die oberflächenbehandelten

Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen

Teilen im Werte unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzerübergabe dadurch ersetzt ist, dass

der Besteller die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Anwartschaft des Bestellers an uns zum Zwecke der

Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen, die dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden

sind. Wir sind berechtigt den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen.

Rückübereignungsansprüche des Bestellers

gegenüber einem Dritten, dem er die uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenstände zuvor als Sicherheit

übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an

(2) der Besteller darf Gegenstände, an denen wir ein Pfandrecht haben, oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder

verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei

denn, er hatte einen Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten bereits wirksam abgetreten. Eine etwaige

Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag

mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Besteller schon jetzt an der neuen Sache

Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung vom Wert der neuen Sache ein. Der

Besteller hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.

(3) Für den Fall, dass der Besteller durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen

beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung

unserer Forderung schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der andern Sache

mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

(4) Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus Ihr hergestellten

neuen Sache hat der Besteller seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.

(5) Der Besteller tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung und schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem

Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. Wir nehmen

die Abtretung hiermit an.

(6) Der Besteller wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderung gegen Dritte zu

unseren Gunsten einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerbenden die

erfolgte Abtretung offen zulegen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unseres Anspruches an uns zu zahlen. Wir sind zudem

berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden

jedoch den Besteller nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung auffordern, die Forderung nicht

selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offen legen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber

ordnungsgemäß nachkommt.

(7) Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten.

(8) Der Besteller ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer und Diebstahlsgefahr zu

versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.

(9) Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben, wenn deren realisierbarer Wert die zu

sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

(10) Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Besteller schon jetzt, uns sofort alle

notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen.

(11) Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus andern Verträgen, werden auch im Fall der Stundung sofort fällig, sobald der Auftraggeber

schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen

einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels

Masse abgelehnt wird. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und

dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu bestimmen, in der er Zug um Zug gegen unsere Leistung oder Lieferung nach seiner

Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten.

5. Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der

Ausführung, insbesondere nicht vor der Beibringung der vom Hersteller zu beschaffenden Unterlagen.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur

vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche

Anordnungen, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -

haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw.

Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten

Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich

des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung

frei, so kann der Besteller heraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur

berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

(4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße erfolgte Erfüllung der Verpflichtungen des

Bestellers voraus.

(5) Im Fall des Lieferverzuges ist der Besteller nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns eine angemessene Nachfrist von vier

Wochen gesetzt hat.

(6) Der Schadenersatzanspruch wegen Lieferverzuges ist gemäß der Regelung in Klausel Ziff. 10 (Schadenersatz, Aufwendungsersatz)

ausgeschlossen bzw. beschränkt. Der in Klausel Ziff. 10 geregelte Ausschluss bzw. die Beschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte.

(7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden

Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs

oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug

gerät.

(8) Wir haben das Recht zu vorzeitigen Lieferung.

(9) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller

nicht von Interesse.

6. Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über, dies gilt auch dann, wenn

ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Außerdem gilt dies auch dann, wenn die Versendung der Lieferteile durch

eigene Transportpersonen erfolgt.

(2) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der

Versandbereitschaft auf den Besteller über.

(3) Befolgen wir eine vom Besteller erteilte Versandvorschrift, so geschieht dies ohne eigene Verantwortlichkeit lediglich im Auftrag für

Rechnung und Gefahr des Bestellers, es sei denn, wir handeln grob fahrlässig.

7. Gewährleistung

(1) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von

einer Woche zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind innerhalb einer Woche nach Erlangen der Kenntnis zu rügen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der

Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt.

(3) Die Qualität unserer Arbeiten entspricht der normalen Anforderung an die Oberflächenbeschichtung. Ein Mangel liegt nicht vor bei

nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Bei Beschichtungsprozessen, sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials, sind Abweichungen von einem, dem

Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar. Der Kunde verpflichtet sich ein Farbmuster zur Verfügung zu stellen.

(4) Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe der Stückzahl

anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichtes sind, auch wenn sie für den Besteller von Bedeutung sind, für uns unverbindlich. Für

fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist

und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Bei Werkstücken übernehmen wir für Fehlmengen bis zu jeweils 5%

der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, dies ist abweichend vereinbart worden.

(5) Wir haften bei der Bearbeitung eingesandter Teile nicht für die Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben.

(6) Das zu bearbeitende Material muss frei sein von Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebrannten Fett, Schweißschlacke, Grafit und

Farbanstrichen. Es darf keine Poren, Lunker, Risse etc. aufweisen. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Bearbeitung

abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Besteller gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das uns zur

Oberflächenbehandlung angelieferte Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige

Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaftung

und Korrosion verhindernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht soweit eine Mangelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des

Materials zurückzuführen ist und nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns beruht. Im übrigen wird für Haftfestigkeit

keine Gewähr übernommen, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt und bearbeitet worden ist, auch dann

nicht, wenn probebeschichtete Teile sich ohne Abplatzen des Lackes verformen und bearbeiten ließen und der Besteller trotz

Hinweises auf die Gefahr des Abplatzens die Beschichtung verlangt hat.

(7) Wir leisten keine Gewähr für die Lichtbeständigkeit von Lackschichten. Wir leisten auch keine Gewähr für Farbveränderungen, die

durch UV-Licht, Einbrennen oder thermische Einwirkungen entstehen. Eine korrosionsverhindernde Wirkung einer Lackschicht für

einen bestimmten Zeitabschnitt kann aus naturbedingten Gründen nicht garantiert werden.

(8) Werden besondere Qualitätsanforderungen gestellt (z.B. im Bereich Hitzebeständigkeit und bei Biegevorgängen etc.), so ist dies in

der Bestellung schriftlich aufzugeben. Fehlen die Angaben, so entfällt jede Gewährleistung für diese Qualitätsanforderungen

insbesondere wird die Maßhaltigkeit von Gewinden oder ähnlichen komplizierten Konstruktionen nur gewährleistet, wenn exakte

Vorgaben bestehen.

(9) Wir haften nicht für beigegebene Teile und Fremderzeugnisse.

(10) Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, wird die Haftung

für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Außerdem hat der Besteller entgegen § 476BGB die Beweislast dafür, dass der von

ihm gerügte Mängel schon bei Gefahrübergang vorlag.

(11) Verlangt der Besteller wegen Mangelhaftigkeit der von uns gelieferten Ware Nacherfüllung in Form von Nachbesserung und

Nachlieferung, haben wir die Wahl, ob wir die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung erbringen.

(12) Wir haben die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und

Materialkosten nicht zu tragen, sofern die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen

anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen

entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

(13) Der Besteller kann wegen Vorliegen von Mängeln nicht vom Kaufvertrag zurücktreten. Das Recht zur Minderung bleibt hiervon

unberührt.

(14) Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer nicht

eine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

(15) Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. 10 (Schadensersatz, Aufwendungsersatz). Weitergehende

oder andere als in dieser Ziff. 10 geregelte Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines

Sachmangels sind ausgeschlossen.

(16) Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang gem. § 438 Abs. 2 BGB. Vorstehende

Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB

(Rückgriffsanspruch) und § 634 a BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt.

8. Haftung für eingesandte Teile und Mängel bei der Bearbeitung der Teile

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die eingesandten Teile wertentsprechend zu versichern, insbesondere gegen Entwendung, Brand,

Wasserschäden etc.

(2) Werden Werkstücke über die branchenübliche Ausschussquote von 5 % hinaus durch Umstände unbrauchbar, die wir zu vertreten

haben, so übernehmen wir unter Ausschuss weiter Ansprüche die Bearbeitung gleichartiger Ersatzstücke. Grundlage für die

Berechnung der Ausschussquote sind die gesamten Lieferungen an den Besteller durch uns innerhalb eines Kalenderjahres.

(3) Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

9. Beratung

(1) Beratung für Kunden ist nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die Verwendung unseres Lieferungsbestandes bezieht und sie auf

vollständiger Information durch den Kunden über Verwendungszweck und Einsatz beruht.

(2) Wir haften für eventuelle fehlerhafte Beratung ausschließlich im Rahmen von Klausel Ziff. 10.

10. Schadensersatz, Aufwendungsersatz

(1) Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgenommen Schadenersatzansprüche aus den §§ 1. 4,

Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder der

Schaden beruht darauf, dass eine Beschaffenheit der Sache, für welche wir eine Garantie übernommen haben, nicht vorliegt. Im Falle

von Verletzungen wesentlicher Vertragspflicht oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für leichte

Fahrlässigkeit gehaftet.

(2) Die Haftung ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche

Vertreter oder leitende Angestellte unserer Firma die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die

Beschränkung gilt ferner nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte unserer Firma wesentliche Vertragspflichten

verletzt haben oder wir für Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie für das

Vorhandensein einer Beschaffenheit einer Sache haften.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen ist unter den in Abs. 1 für Schadensersatzansprüche genannten Voraussetzungen ausgeschlossen.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Besteller hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche sowohl dem Grund als auch der Höhe nach unstreitig

oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückhaltungsrecht besteht nur, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz

(2) Ist der Besteller Kaufmann i. S. d. § 38 Abs. 1 ZPO, so ist unser Sitz Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und

Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Wechsel- und Scheckforderungen, sowie für Streitigkeiten für die

Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Jede Vertragspartei kann die andere auch an deren allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge, deren Bestandteil sie werden,

unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

oder der Verträge nicht berührt. Sollten durch die Unwirksamkeit Ergänzungen oder Auslegungen dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen oder Verträge nötig werden, so sollten diese so getroffen werden, dass der wirtschaftliche Zweck der

weggefallenen Bestimmungen gewährleistet bleibt